

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen der Stadt Kappeln und dem WBV Mehlby-Faulück

Die Stadt Kappeln, vertreten durch den Magistrat,

- im folgenden Stadt -

und

der Wasserbeschaffungsverband Mehlby-Faulück, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,

- im folgenden WBV -

schließen auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) vom 21.03.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 115) i.V.m. § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der z.Z. geltenden Fassung nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Kappeln vom 15.11.1995 sowie der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Mehlby-Faulück vom 05.12.1995 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

- (1) Der Stadt obliegt gemäß § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 304), die Aufgabe, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Trink- und Brauchwasser und der Allgemeinheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.
- (2) Der WBV hat für einen Teilbereich der Stadt bereits in der Vergangenheit diese Aufgabe ausgeführt.

§ 2

- (1) Die Stadt überträgt gem. § 3 Abs. 2 AGWVG die Aufgabe der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser für den Bereich des Stadtgebietes, der im Verbandsgebiet des WBV liegt. Die Stadt verpflichtet sich, eine Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung zur Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges gem. § 17 Abs. 2 GO zu erlassen.
- (2) Der WBV regelt die Wasserversorgung privatrechtlich auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750).
- (3) Der WBV erfüllt die Aufgabe der Wasserversorgung in eigenem Namen.
- (4) Die dem WBV übertragenen Aufgaben umfassen insbesondere:
 - a) Errichtung und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung,
 - b) Ermittlung und Festsetzung der für die Wasserversorgung zu erhebenden Entgelte gegenüber den Benutzern sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben.
- (5) Es besteht Einvernehmen zwischen dem WBV und der Stadt, dass Benutzungsentgelte und Baukostenzuschüsse im gesamten Verbandsgebiet des WBV gegenüber den Benutzern in einheitlicher Weise erhoben bzw. berechnet werden. Rückwirkende Erhöhungen von Entgelten sind nicht zulässig.

§ 3

- (1) Die sich für den WBV aus der Ausführung der durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben ergebenden Kosten werden durch die von ihm erhobenen und ihm verbleibenden Entgelte gedeckt und sind somit abgegolten.
- (2) Die Stadt ist zur Zahlung von Entgelten an den WBV im Zusammenhang mit der Wasserversorgung nur und insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin ist.

§ 4

Der WBV und die Stadt verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 5

- (1) Nach §§ 21 ff. StrWG vom 30.01.79 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) in der z.Z. geltenden Fassung gestattet die Stadt als Träger der Straßenbaulast dem WBV auf Widerruf unentgeltlich die erforderliche Nutzung der städtischen öffentlichen Straßen zum Zwecke der Durchführung der Verbandsaufgabe (Sondernutzung).
- (2) Der WBV hat gem. § 28 Abs. 4 StrWG dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau zu vergüten, wenn wegen der Sondernutzung die Straßen auf Verlangen des WBV aufwendiger hergestellt werden müssen (§ 27 StrWG).
- (3) Ändert die Stadt den baulichen Zustand, insbesondere das Niveau einer Straße (Platz, Weg, Bürgersteig, Gelände), in der eine Wasserversorgungsleitung liegt, so sind die Kosten der Angleichung der Verbandsanlagen an die neuen Verhältnisse von der Stadt zu tragen.
- (4) Baumaßnahmen sind vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.
- (5) Die Lieferung des Löschwassers erfolgt kostenlos. Die Stadt erstattet dem Verband jedoch die Kosten für die Unterhaltung der Hydranten.

§ 6

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 7

- (1) Der Vertrag wird mit Wirkung zum 01.01.1996 wirksam. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann erstmalig nach 5 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 127 LVwG bleibt unberührt.